

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

50. Jahrgang Nr. 1

Berlin, den 11. Januar 1994

A 3227 A

Inhalt

15. 12. 1993	Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin (PrüfVO - Gartenbau) 2230-1-37	2 ✓
20. 12. 1993	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-119 im Bezirk Wilmerdorf	7 ✓
21. 12. 1993	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung - VergabeVO) 221-19-1; 221-5-2	8 ✓
21. 12. 1993	Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - HochschulzulassungsVO) 221-19-2; 221-5-1	21

Verordnung
über die Abschlußprüfung der
Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin
(PrüfVO-Gartenbau)

Vom 15. Dezember 1993

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
Zweck und Teile der Prüfung
- § 2 Zeitpunkt der Prüfung
- § 3 Prüfungsnoten
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Zuhörer
- § 6 Niederschriften über die Prüfungen
- § 7 Besondere Bestimmungen für Behinderte

Abschnitt II Prüfungsorgane

- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Fachausschüsse
- § 10 Teilnahmepflicht, Ausschluß
- § 11 Beschlußfassung

Abschnitt III Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Vornoten
- § 14 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 15 Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 16 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 17 Vorkonferenz
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Beurteilung der mündlichen Leistungen

Abschnitt IV Abschluß der Prüfung

- § 20 Prüfungsergebnis
- § 21 Zeugnis
- § 22 Wiederholung der Prüfung
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt V Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

- § 24 Nichtteilnahme an Prüfungen
- § 25 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

Abschnitt VI Schlußbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten

Auf Grund des § 27 Abs. 5 und des § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zweck und Teile der Prüfung

- (1) Diese Verordnung regelt die Abschlußprüfungen
1. zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin der Fachrichtung Agrartechnik mit den Schwerpunkten Produktionsgartenbau und Landschaftsbau und

2. zum Staatlich geprüften Wirtschaftler/zur Staatlich geprüften Wirtschaftlerin der Fachrichtung Gartenbau mit dem Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau
der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin.

(2) In der Prüfung zum Techniker ist festzustellen, ob der Prüfling je nach Schwerpunkt der Ausbildung die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um als Fachkraft im Produktionsgartenbau oder im Landschaftsbau technische Aufgaben im mittleren Funktionsbereich wahrnehmen zu können.

(3) In der Prüfung zum Wirtschaftler ist festzustellen, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um die Aufgaben eines Betriebsleiters oder entsprechende Aufgaben im mittleren Funktionsbereich wahrnehmen zu können.

(4) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung findet im letzten Semester des jeweiligen Bildungsganges statt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens neun Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester statt. An einem Tage darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Der Schulleiter legt die Termine der schriftlichen Prüfung fest und gibt diese den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters fest.

§ 3

Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten sind die Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen und sind in eine Prüfungsliste einzutragen.

(2) Die Endnoten werden aus den Vornoten und gegebenenfalls den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; dabei kommt den Vornoten ein besonderes Gewicht zu. Bei Fächern, die nicht geprüft wurden, gilt die Vornote als Endnote.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Es wird in vier Fächern schriftlich geprüft. Fächer der schriftlichen Prüfung sind neben dem Fach Berufs- und Arbeitspädagogik

1. in der Prüfung zum Techniker mit dem Schwerpunkt Produktionsgartenbau die Fächer Betriebs- und Arbeitslehre, Geschäftskunde, Spezielle Betriebslehre und Absatzwirtschaft, Buchführung und Steuerkunde, Technik im Gartenbau, Pflanzenproduktion, Spezieller Pflanzenschutz, Züchtungs- und Versuchswesen,
2. in der Prüfung zum Techniker mit dem Schwerpunkt Landschaftsbau die Fächer Betriebs- und Arbeitslehre, Geschäftskunde, Bauabwicklung und Marketing, Buchführung und Steuerkunde, Technik des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, Pflanzenkunde und -verwendung, Ingenieurbiologie, Technisches Zeichnen und Vermessungstechnik,

3. in der Prüfung zum Wirtschaftler die Fächer Betriebslehre und Rechnungswesen, Natur- und Landschaftspflege, Garten- und Landschaftsbau.

Die Fächer nach Satz 2 Nr. 1 und 2, in denen die Prüfung stattfindet, werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des Schulleiters bestimmt und den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. in der Abschlußprüfung zum Techniker außer den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Fächern Deutsch sowie Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. in der Abschlußprüfung zum Wirtschaftler außer den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Fächern
 - a) im Studiengang mit Vollzeitunterricht die Fächer Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde, Mathematik und EDV, Grundlagen des Pflanzenlebens, Pflanzenkunde und -verwendung, Werkstoffe und Gerätetechnik,
 - b) im Studiengang mit Teilzeitunterricht das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 5

Zuhörer

(1) Als Zuhörer dürfen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein

1. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte,
2. die Mitglieder des Kuratoriums der Fachschule und
3. zwei von der Abteilungsschülervertretung bestimmte Studierende, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(2) Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

§ 6

Niederschriften über die Prüfungen

Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Sie sollen insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Kandidaten, den Verlauf der Prüfung, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

§ 7

Besondere Bestimmungen für Behinderte

(1) Behinderten sind auf Antrag Erleichterungen zu gewähren, die ihrer Behinderung angemessen sind.

(2) Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Schulleiter schriftlich gestellt werden. Der Schulleiter legt den Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vor, der die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen kann.

Abschnitt II

Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Vorsitzendem, dem Schulleiter, dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prü-

fungsfächern (§ 4) unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuß angehört.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Vorschlag des Schulleiters bis zu insgesamt vier Vertreter der Wirtschaft, der Verwaltung, der Gewerkschaften und der Berufsverbände zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme bestellen; sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schriftführer.

§ 9

Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach ein Fachausschuß gebildet. Der Fachausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, als Fachprüfer und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft als Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder des Fachausschusses in der Regel aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er ist berechtigt, den Vorsitz im Fachausschuß selbst zu übernehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 können an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Teilnahmepflicht, Ausschluß

(1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2216), in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749/GVBl. S. 1620), ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuß über den Ausschluß des Mitglieds. Die Betroffenen dürfen an der Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter. Die Aufgaben des Schulleiters nimmt im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter wahr.

§ 11

Beschlußfassung

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Abschnitt III

Prüfungsverfahren

§ 12

Zulassung zur Prüfung

Wer sich im letzten Semester befindet, ist zur Prüfung zugelassen und zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit im letzten Schulhalbjahr, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten.

§ 13

Vornoten

(1) Die Vornoten werden aus den Semesternoten des Bildungsganges ermittelt; dabei ist neben dem arithmetischen Mittel auch die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Bei Wiederholung eines Semesters sind nur die Semesternoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen.

(2) Die Vornoten werden von der in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtenden Lehrkraft in der Regel vier Unterrichtstage vor der Vorkonferenz (§ 17 Abs. 1) festgelegt. Spätestens am nächsten Unterrichtstag sind sie dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben. Ist der Prüfling zuletzt von mehreren Lehrkräften gemeinsam unterrichtet worden, setzen diese Lehrkräfte die Vornote fest. Können sich die Lehrkräfte nicht auf eine Vornote einigen, so entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte über die Vornote.

(3) Die Vornoten sind den Prüflingen am zweiten Unterrichtstag nach ihrer Festlegung bekanntzugeben.

§ 14

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Der Schulleiter reicht der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und jede Semestergruppe zwei Aufgabenvorschläge unmittelbar zur Auswahl und Genehmigung ein. Bei der Stellung der Aufgabenvorschläge für die Prüfung zum Wirtschaftler ist zu berücksichtigen, daß diese sowohl den im Unterricht vermittelten schulischen Inhalten als auch den Anforderungen der Meisterprüfung entsprechen. Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind vom Schulleiter mit einem Vermerk über seine Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Sie wählt je Prüfungsfach und Semestergruppe einen Vorschlag, bei der Prüfung zum Wirtschaftler in Abstimmung mit der für die Meisterprüfung zuständigen Stelle, aus.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

§ 15

Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt

1. in der Prüfung zum Techniker je Prüfungsfach 180 Minuten,
2. in der Prüfung zum Wirtschaftler im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik 180 Minuten, in den anderen Prüfungsfächern jeweils 120 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule geliefertes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, daß weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann diese eine sachkundige Lehrkraft geben; sie sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig.

(3) Die Prüflinge sind rechtzeitig auf die Bestimmungen über die Durchführung der schriftlichen Prüfung und über Unregelmäßigkeiten (Abschnitt V) hinzuweisen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 16

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, oder bei Verhinderung von einer anderen, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft durchgesehen und beurteilt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt auf Vorschlag des Schulleiters eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit der Beurteilung der Arbeit, wenn er dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für erforderlich hält oder wenn die Beurteilung eine nicht mindestens ausreichende Note ergeben hat. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Fachausschuß nach Anhörung der beiden Lehrkräfte über die endgültige Note.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekanntzugeben.

§ 17

Vorkonferenz

(1) Spätestens drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses, in Abweichung von § 8 Abs. 1 unter Vorsitz des Schulleiters, (Vorkonferenz) statt. In der Vorkonferenz wird über den Ausschluß (Absatz 2) und die Befreiung (Absatz 3) von der mündlichen Prüfung beschlossen. Ferner wird entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen dieser Fächer ein Prüfling, der weder von der Prüfung ausgeschlossen noch von ihr befreit worden ist, geprüft werden soll.

(2) Ein Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn sowohl die Vornote als auch die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit

1. in zwei oder mehr Fächern schlechter als „ausreichend“ oder
2. in einem Fach schlechter als „ausreichend“ lauten und ein Notenausgleich (§ 20 Abs. 3 und 4) auch durch eine mündliche Prüfung nicht möglich erscheint.

Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Endnoten sind in allen Fächern sogleich festzulegen. Die Vorkonferenz stellt das Nichtbestehen der Prüfung fest.

(3) Von der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Prüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik, werden Prüflinge befreit, wenn von den Vornoten und den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten keine Note schlechter als „ausreichend“ lautet und

1. die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit jeweils übereinstimmen oder
2. die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in höchstens zwei Fächern um eine Notenstufe schlechter ist als die Vornote.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist. Konnte wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Vornote gebildet werden, so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden. Im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik wird immer mündlich geprüft.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf mündliche Prüfung in bestimmten Prüfungsfächern stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen, es sei denn, der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden oder das gewünschte Fach ist schriftlich geprüft worden und Vornote und Note für die schriftliche Arbeit stimmen überein. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist auch die Begründung in die Niederschrift über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluß und die Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung und die Prüfungstermine sind den Prüflingen am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekanntzugeben.

§ 18

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachausschuß statt. Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

(2) In der mündlichen Prüfung soll sich der Fachausschuß ein Bild von dem Leistungsstand des Prüflings machen. In einem Fach soll der Prüfling nicht länger als 15 Minuten geprüft werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten unter Aufsicht zu gewähren.

(3) Die mündliche Prüfung führt der Fachprüfer durch. Der Vorsitzende ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen und seinerseits Aufgaben oder Fragen zu stellen. Das weitere Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorsitzenden Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

(4) In die mündliche Prüfung ist ein vom Prüfling bis spätestens einen Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot der beiden letzten Semester einzubeziehen. Es werden in jedem Prüfungsfach mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten gestellt, wobei mindestens eine Aufgabe den Sachgebieten des letzten Semesters zu entnehmen ist. Im Prüfungsgespräch sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden.

(5) Die mündliche Prüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik findet in Form einer Unterweisungsprobe auf der Grundlage eines schriftlichen Entwurfs statt. Der Fachausschuß setzt die zu lösende Aufgabe und eine angemessene Vorbereitungszeit für Entwurf und Materialbereitstellung fest, die in der Regel 30 Minuten nicht übersteigen soll. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

(6) Der Prüfungsausschuß kann am Tage der mündlichen Prüfung im Einzelfall zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs ausnahmsweise mündliche Prüfungen in weiteren Prüfungsfächern ansetzen.

(7) Stellt sich im Verlauf der mündlichen Prüfung heraus, daß ein Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung in weiteren Fächern unterbleiben. Hierüber ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19

Beurteilung der mündlichen Leistungen

Für die Leistung in der mündlichen Prüfung schlägt der Fachprüfer eine Note vor; der Fachausschuß setzt die Note fest.

Abschnitt IV

Abschluß der Prüfung

§ 20

Prüfungsergebnis

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach und stellt im Anschluß daran das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern die Endnote mindestens „ausreichend“ lautet oder wenn ein Notenausgleich (Absatz 3 und 4) vorhanden ist.

(3) Die Endnote „mangelhaft“ in höchstens einem Prüfungsfach kann ausgeglichen werden durch

1. die Endnote „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Prüfungsfach oder
2. die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsfächern.

(4) Die Endnote „mangelhaft“ kann nicht ausgeglichen werden

1. in der Prüfung zum Techniker
 - a) mit dem Schwerpunkt Produktionsgartenbau in den Fächern Spezielle Betriebslehre und Absatzwirtschaft, Buchführung und Steuerkunde, Technik im Gartenbau, Pflanzenproduktion, Spezieller Pflanzenschutz, Züchtungs- und Versuchswesen,
 - b) mit dem Schwerpunkt Landschaftsbau in den Fächern Bauabwicklung und Marketing, Buchführung und Steuerkunde, Technik des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, Pflanzenkunde und -verwendung, Ingenieurbiologie, Technisches Zeichnen und Vermessungstechnik,
2. in der Prüfung zum Wirtschaftler in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik, Garten- und Landschaftsbau, Betriebslehre und Rechnungswesen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung bitten. Der Prüfling ist hierüber zu unterrichten; das Prüfungsergebnis ist ihm erst nach Vorliegen der Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

(6) Nach Abschluß der Beratungen werden den Prüflingen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 21

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin. In das Abschlußzeugnis werden die Endnoten in den Prüfungsfächern und die Abschlußnoten etwaiger während des Bildungsganges abgeschlossener Fächer übernommen. Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Fach des Wahlunterrichts wird unter „Bemerkungen“ ausgewiesen.

(2) Mit bestandener Prüfung zum Techniker wird das Recht erworben, je nach Schwerpunkt die Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin - Fachrichtung Agrartechnik, Schwerpunkt Produktionsgartenbau -“ oder
2. „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin - Fachrichtung Agrartechnik, Schwerpunkt Landschaftsbau -“

zu führen.

(3) Mit bestandener Prüfung zum Wirtschaftler wird das Recht erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin - Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau -“ zu führen.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im Rahmen der nächsten Abschlußprüfung wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zulässige zweite Wiederholung. Wer die Prüfung wiederholt, hat die Fachschule weiter zu besuchen und alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

(3) Wer die Prüfung wegen mangelhafter Leistungen in nur einem Fach nicht bestanden hat, kann auf Antrag aus der Fachschule ausscheiden und abweichend von Absatz 2 Satz 2 die Prüfung in diesem Fach zum nächsten Prüfungstermin wiederholen; bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses sind im übrigen die in der nicht bestandenen Prüfung erreichten Endnoten zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht bei mangelhaften Leistungen in den in § 20 Abs. 4 genannten Fächern.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Geprüften können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Niederschriften über ihre mündlichen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter gewährt werden. Nehmen die Betroffenen selbst Einsicht, so können sie sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren.

(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfaßt das Recht, Auszüge anzufertigen. Dem Verlangen nach Anfertigung von Fotokopien braucht nicht stattgegeben zu werden.

Abschnitt V

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

§ 24

Nichtteilnahme an Prüfungen

(1) Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling verweigert oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringt, werden mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tage nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten, wird der fehlende Prüfungsteil zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Der Schulleiter kann die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen entnehmen; ist dies nicht möglich, so stellt er auf Vorschlag der für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkraft neue Aufgaben.

§ 25

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine Prüfungsleistung, bei der ein Prüfling

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; wird der Prüfling ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für Prüflinge, die eine Verfehlung begangen haben, wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung der Fachausschuß nach Anhörung des Prüflings an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin vom 3. Juni 1985 (GVBl. S. 1157), geändert durch Nummer 70 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204), außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1993

Senatsverwaltung für Schule,
Berufsbildung und Sport

Klemann

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-119
im Bezirk Wilmersdorf

Vom 20. Dezember 1993

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 4 Abs. 9 sowie mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 6. April 1993 (GVBl. S. 140); wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-119 vom 2. April 1974, mit Deckblatt vom 28. Mai 1991, für die Grundstücke Johannisberger Straße 40-40 A, Wiesbadener Straße 66-67 und Rüdeshheimer Straße 14, 24, 30 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-4 im Bezirk Wilmersdorf vom 9. Juli 1958 (GVBl. S. 660) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

(2) Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(3) Unbeachtlich ist nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1993

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen
Wolfgang Nagel

Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und
die Durchführung eines Feststellungsverfahrens
(Vergabeverordnung - VergabeVO)

Vom 21. Dezember 1993

Auf Grund des § 8 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 12. März 1992 (GVBl. 1993 S. 237) wird, in den Fällen des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 des Staatsvertrages im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, verordnet:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

II. Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

III. Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit

IV. Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Ranggleichheit

- § 30 Auswahlgespräch
- § 31 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 32 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 33 Teilstudienplätze

Zweiter Teil: Feststellungsverfahren

- § 34 Ausgestaltung
- § 35 Teilnahmeberechtigung
- § 36 Testtermin
- § 37 Antrag auf Teilnahme am Test
- § 38 Verteilung auf die Testorte, Ladung
- § 39 Angaben für die Auswertung des Tests
- § 40 Testabnahme
- § 41 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 42 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 43 Testbescheid

Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen

- § 44 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 45 Abschluß des Verfahrens
- § 46 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Vierter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 47 Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)
- § 48 Schlußvorschriften

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlich wissenschaftlichen Hochschulen (zu § 1 Abs. 1 Satz 4)

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

Anlage 4

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 5

Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten (zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
2. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens, Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an Hochschulen (außer Fachhochschulen) einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,

Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,

Durchschnittsnote

die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,

Teilstudienplatz

ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,

deutsche Hochschulzugangsberechtigung

eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,

deutsche Hochschule

eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule, neue Länder

die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangswunsch, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides Statt nach § 4.

(6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4

Besondere Erklärungsspflichten

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat an Eides Statt zu versichern, daß sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens haben an Eides Statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit; im Fall des Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der neuen Länder erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991 und auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II. Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt (erste Verfahrensstufe). Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Besteht Ranggleichheit innerhalb der Fallgruppen der Nummern 2 oder 4 des Absatzes 1 Satz 1, wird vorrangig berücksichtigt, wer seine einzige Wohnung oder Hauptwohnung in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt des Studienorts oder in einem daran angrenzenden Kreis oder in einer daran angrenzenden kreisfreien Stadt hat. Die Rangfolge innerhalb der Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wird zunächst nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Zur Erprobung kann für die Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1994 mit dem Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt werden, durch die eine Benennung für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, erfolgt. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekannt zu geben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Für ein Vergabeverfahren kann nur ein Antrag gestellt werden. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

III. Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

Der Bundesminister der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen er für die Studienplätze benennt, die dem Sanitäts-offizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 18.

(3) Die nach Absatz 2 Ausgewählten läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei der Auswahl für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder seinen Verzicht auf die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 12

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
 - a) 4 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 5 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr 0,7 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach Wartezeit vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben oder Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) erfüllt oder erbracht haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wären oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muß spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltungspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit,
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungenberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1. Halbsatz mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 20

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Wer vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in den neuen Ländern abgeschlossen hat, fällt nicht unter Satz 1.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gehört und glaubhaft macht, daß bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

IV. Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewählten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählen sind oder die sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewerben. Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, nimmt auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil: die Auswahl in den Quoten, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen, ist ausgeschlossen.

(3) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 24 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 32 in Verbindung mit § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 25.
4. Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 26,
5. Auswahl nach Bewerbungssemestern nach § 27,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 18.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, wer von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden ist. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch Ausgelosten teil, soweit sie nicht bereits aufgrund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3, bis 5 entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudiengang wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 4 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,4 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,3 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. nach Bewerbungssemestern,
4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 und für die Zurechnung zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Die Durchschnittsnote wird nach Anlage 3 ermittelt. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt. Durchschnittsnote und Testwert werden nach Anlage 5 Nr. 2 standardisiert.

(2) Fehlt der Nachweis der Durchschnittsnote oder ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,1, wird die Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in dem Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

(2) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991 oder es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.

(3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn Dienst geleistet worden ist,
5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,

4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen die Erfüllung von Unterhaltspflichten, Krankheit oder sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben; Zeiten eines Dienstes bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Im Fall einer Zulassung in dem beantragten Studiengang werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 29

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gehört und glaubhaft macht, daß zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 30

Auswahlgespräch

(1) Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird unter den im Hauptantrag noch nicht Ausgewählten durch das Los bestimmt. Wer bereits für den beantragten Studiengang am

Auswahlgespräch teilgenommen hat oder innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen, oder sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewirbt, wird an der Auslosung nicht beteiligt.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnte, wird auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird nach seinen Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 28 Abs. 2 von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Leitung der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder; werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt sie, wer der einzelnen Auswahlkommission zugeteilt wird. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 31

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden ist, wird von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht Ausgewählte erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 32

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 19) und die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 setzt eine Zulassung durch die Zentrale oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule voraus.

§ 33

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5 und 22 bis 32 gelten entsprechend. Das Verfahren ist mit Durchführung des zweiten Nachrückverfahrens abgeschlossen. § 46 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Hochschule für die Antragstellung von Abs. 1 Satz 1 abweichende Fristen bestimmen kann, die in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.

Zweiter Teil Feststellungsverfahren

§ 34

Ausgestaltung

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 35

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen teilnehmen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges des besonderen Auswahlverfahrens besitzen oder die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges besuchen.

(2) Von der Teilnahme am Test ist ausgeschlossen, wer bereits an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat oder nach § 22 Abs. 2 Satz 2 am Vergabeverfahren beteiligt wird.

§ 36

Testtermin

(1) Der Test wird jährlich einmal abgenommen und findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 37

Antrag auf Teilnahme am Test

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Test muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Im Antrag sind gewünschte Testorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(3) Stellt jemand mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 38

Verteilung auf die Testorte, Ladung

(1) Wer am Test teilnimmt, wird entsprechend seinen Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der im Antrag angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, erfolgt die Verteilung an einen möglichst nahe gelegenen Testort.

(2) Können an einen Testort nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt werden, die ihn im Antrag an gleicher Stelle angegeben haben, werden sie entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt zur Testabnahme.

§ 39

Angaben für die Auswertung des Tests

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prü-

fungsämtern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwertet werden.

§ 40

Testabnahme

(1) Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

§ 41

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 42

Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, im nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Testtermin nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächsten Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugewiesen. Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen das nach Satz 1 zugewiesene Testergebnis nur im Fall der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

§ 43

Testbescheid

(1) Die Zentralstelle erläßt den Testbescheid. Testergebnis ist der nach Anlage 5 Nr. 1 ermittelte Testwert.

(2) Stellt sich nach Erlaß des Testbescheides heraus, daß die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Testbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis auf das niedrigste in dem betreffenden Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 2 wird im Testbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Testbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 44

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 45

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 46

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach dem Absatz 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Übergangsregelung für die Auswahl nach
Bewerbungssemestern (§ 27)

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. April 1991 auf dem Gebiet der neuen Länder erworben haben und ihren Wohnsitz am 8. November 1989 auf diesem Gebiet hatten, findet § 27 Abs. 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Gezählt werden nur Bewerbungen ab dem Wintersemester 1991/92.
2. Liegt eine erfolglose Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 um einen Studienplatz in dem beantragten Studiengang vor, wird die Zahl der Bewerbungssemestern um die Zahl der nach § 17 Abs. 1 berechneten Wartezeitjahre bis zum Wintersemester 1991/92 erhöht.
3. Ist im Rahmen einer Bewerbung zum Wintersemester 1992/93 mit Erfolg geltend gemacht worden, daß eine Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 aus triftigem Grund unterblieben ist, findet Nummer 2 entsprechende Anwendung.

§ 48

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1994 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin im November 1993.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung) vom 1. Juli 1993 (GVBl. S. 282) tritt am 31. März 1994 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabeverordnung vom 6. Januar 1992 (GVBl. S. 10) und die Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung 1985 vom 14. Juni 1990 (GVBl. S. 1366) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1993

Senatsverwaltung für Wissenschaft
und Forschung

Erhardt

Anlage 1

**In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
(zu § 1 Abs. 1 Satz 4)**

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Architektur
Betriebswirtschaft
Biologie
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Informatik
Lebensmittelchemie
Medizin ¹⁾
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Tiermedizin ¹⁾
Volkswirtschaft
Zahnmedizin ¹⁾

¹⁾ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

Anlage 2

**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
(zu § 8 Abs. 1 Satz 2)**

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Kreis	Studienort	Berlin
Kreisfreie Stadt Berlin		0
Angrenzende Kreise Brandenburg		
Kreisfreie Stadt Potsdam		0
Landkreise Bernau		0
Fürstenwalde (Spree)		0
Königs Wusterhausen		0
Nauen		0
Oranienburg		0
Potsdam		0
Strausberg		0
Zossen		0

Anlage 3

**Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)**

- Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBI. 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 (GMBI. S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2) erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der

- Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 1988 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBI. 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
 3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBI. S. 667) und der Vereinbarungen über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
 4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79).
 5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
 6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
 7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
 8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurde, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 23. April 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 4

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

1. Die Meßzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für den

Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
Note „befriedigend“	2 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

„Zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

„Wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

„Besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

„Sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

„Keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 5

Ermittlung des Testwerts und Standardisierung
von Testwerten und Durchschnittsnoten
(zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

1. Ermittlung des Testwerts
- 1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 34 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur

die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{sGP}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

- 1.2 Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 1 wird als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelost. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil gleich guter oder schlechterer Testergebnisse. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Notengruppe berechnet, wobei jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens die Zahl 50 erreicht

ist. Der Testwert ist der Wert, für den der zugeloste Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten
Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \overline{T}}{sT}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{\overline{N} - N}{sN}$$

dabei ist \overline{T} bzw. \overline{N} der Mittelwert und sT bzw. sN die Standardabweichung der Testwerte bzw. der Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahlrelevant ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl abgerundet.

Verordnung

zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - HochschulzulassungsVO)

Vom 21. Dezember 1993

Auf Grund des § 8 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) wird, im Fall des § 6 Abs. 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Hochschule

II. Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Vorabquoten
- § 9 Vergabeverfahren
- § 10 Veröffentlichung von Rechtsvorschriften durch die Hochschule
- § 11 Bevorzugte Auswahl
- § 12 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

- § 13 Auswahl nach Wartezeit
- § 14 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
- § 18 Ranggleichheit

Zweiter Teil

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

- § 19 Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausländern und Staatenlosen
- § 21 Abschluß des Verfahrens
- § 22 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 23 Übergangsvorschrift
- § 24 Inkrafttreten

Erster Teil

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen,

Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,

Durchschnittsnote

die Gesamtnote oder Durchschnittsnote

deutsche Hochschulzugangsberechtigung

eine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung,

Vorzulassung

eine Zulassung, die vor dem 3. Oktober 1990 von einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für das Wintersemester 1991/92 oder für einen späteren Zeitpunkt erteilt worden war.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Für Studiengänge, die gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule organisiert und durchgeführt werden, muß der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren

Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(6) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu einer Studiengangkombination Studiengänge angegeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle im Falle der Zulassung zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für diese Studiengänge bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen.

(7) Bei Studiengangkombinationen wird die Zulassung für jedes Fach gesondert erteilt.

(8) Der Antrag an die Zentralstelle auf Zulassung zum ersten Fachsemester gilt als fristgemäßer Antrag an die Hochschule im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber hat gegenüber der Hochschule eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er bereits an einer deutschen Hochschule

1. als Student eingeschrieben ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Falle des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Hochschule

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II. Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

§ 6

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerber, die in der Quote nach § 6 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu zwei Studiengänge in einer Reihenfolge nennen. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(4) Bewerber mit einer Vorzulassung unterliegen diesem Verfahren und können nur über einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag zugelassen werden.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über den Hilfsantrag entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach §§ 8 und 9 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Ergebnis des Auswahlgesprächs durch die Hochschule,
5. Wartezeit,
6. Vorzulassungen,
7. außergewöhnliche Härte.

(3) Die nach Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerber läßt die Hochschule nach den Vorschriften des § 5 zu.

(4) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben.

§ 8

Vorabquoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg mindestens 5 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern abziehen, soweit sie nicht Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind oder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Die Vorabquote wird nur im Hauptverfahren gebildet.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abziehen:

1. mindestens 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte;
2. mindestens 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium;
3. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung;
4. zum Wintersemester 1993/94 und zum Sommersemester 1994 10 vom Hundert für die Auswahl von Bewerbern mit Vorzulassung. Die Bewerbungen sind an die Humboldt-Universität zu Berlin zu richten; das Zulassungsverfahren erfolgt durch die Humboldt-Universität zu Berlin. Für den Studiengang Veterinärmedizin tritt an Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin die Freie Universität Berlin.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten Quoten kann für einzelne Studiengänge eine weitere Quote für Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1993 (GVBl. S. 252), vorgesehen werden. Die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb dieser Quote regelt der Akademische Senat der Hochschule durch Rechtsvorschrift, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Rechtsvorschrift kann aus Rechts- und Sachgründen versagt werden.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 bis 3 zusammen dürfen ohne Berücksichtigung der Quote nach Absatz 2 Nr. 4 drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten. Die Regelung trifft der Akademische Senat der Hochschule durch Rechtsvorschrift, die der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Bestätigung der Rechtsvorschrift kann aus Rechts- und Sachgründen versagt werden.

(5) Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Absatz 1 und 2 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(6) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Fall des § 9 Abs. 1 den Quoten Qualifikation und Wartezeit im Verhältnis 60 : 40, im Fall des § 9 Abs. 2 der Quote Qualifikation hinzugechnet.

§ 9

Vergabeverfahren

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten nach § 8 verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach der Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Studienplätze im Verhältnis 51 : 34 : 15 wie folgt vergeben werden:

1. nach dem Grad der Qualifikation,
2. nach Wartezeit,
3. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs.

Verfügbar gebliebene Studienplätze der Quote nach Satz 1 Nr. 3 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 2 hinzugerechnet.

§ 10

Veröffentlichung von Rechtsvorschriften durch die Hochschule

Rechtsvorschriften gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie über die Festsetzung der Quote und Festlegung der Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und die Durchführung und Gestaltung von Auswahlgesprächen gemäß § 6 Abs. 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulüblich bekanntzumachen.

§ 11

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben oder

3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, mindestens jedoch 15 Monate, betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß für diesen Studiengang

1. zu Beginn oder während des Dienstes des Bewerbers nicht an der Hochschule Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. der Bewerber zu Beginn oder während seines Dienstes zugelassen worden ist.

(3) Der Bewerber muß die Zulassung spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung seines Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, hat der Bewerber durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, die nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von drei Jahren Wehrdienst, Zivildienst oder einen dem Wehrdienst entsprechenden Dienst in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern, in der Zivilverteidigung oder in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) abgeleistet haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes zugelassen worden sind; Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die bevorzugte Auswahl nach Satz 1 kann nicht auf eine Vorzulassung gestützt werden.

(6) Der von einem nach § 20 Abs. 1 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Absatz 1 gleich, wenn der Dienst vergleichbar ist.

(7) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorwiegend bevorzugt auszuwählen sind.

§ 12

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 1. Neben der Durchschnittsnote kann auch die besondere Eignung eines Bewerbers für einen Studiengang berücksichtigt werden, sofern sie durch eine Eignungsprüfung oder durch Leistungen in bestimmten in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächern nachgewiesen wird. Bei der Ermittlung der Rangfolge wird bei einer Eignungsprüfung das Ergebnis der Prüfung zur Durchschnittsnote im Verhältnis von 1 : 2 gewichtet. Sind bei der Auswahl für einen Studiengang nach § 6 Abs. 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes bestimmte Fächer zu berücksichtigen, legt die Hochschule durch Rechtsvorschrift fest, in welchem Umfang die erzielten Leistungen in den festgelegten Fächern zu einem Punkteabzug bei der Gesamtdurchschnittsnote führen.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, vom ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 13

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber wegen eines Dienstes nach § 11 Abs. 1 oder 5 daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) aus den in § 11 Abs. 1 oder 5 genannten Gründen,
 - c) wegen Krankheit oder
 - d) aus sonstigen, von ihm nicht selbst zu vertretenden Gründen

darán gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben. Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 3 Abs. 1 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei:

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer Berufsausbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach Art. 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hoch-

schulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl. 1993 S. 237) – im folgenden: Staatsvertrag – abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 14

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Bewerber werden anhand eines vom Akademischen Senat der Hochschule festgelegten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf von der Hochschule ausgewählt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Leiter der Hochschule.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. Sie beträgt mindestens das Dreifache der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze. Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden unter den Bewerbern, die im Hauptverfahren noch nicht ausgewählt worden sind, durch Los bestimmt.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung des Leiters der Hochschule nach Absatz 2 von einer aus Hochschullehrern bestehenden Auswahlkommission durchgeführt. Der Leiter der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder; bei mehreren Auswahlkommissionen bestimmt er, welche Bewerber den einzelnen Auswahlkommissionen zugeteilt werden. Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Artikel 12 Abs. 3 des Staatsvertrages bedeuten würde. Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 ausgewählt werden. Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter dem letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 17

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 9 ausgewählt werden. Dies gilt nicht für Bewerber, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 2.

§ 18

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit oder bei der Auswahl der Bewerber mit Vorzulassungen Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 11 Abs. 1 oder 5 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens am 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden oder glaubhaft machen, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 erfüllen; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Zweiter Teil

Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

§ 19

Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

Die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach den Noten der Zwischenprüfung, hilfsweise nach den Noten der einzelnen Leistungsnachweise. Soweit eine Benotung der Studienleistungen in einem Studiengang nicht an allen Hochschulen vorgenommen wird, kann das Leistungskriterium bei der Rangbildung nicht berücksichtigt werden.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausländern und Staatenlosen

(1) Die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie sonstige Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind den Deutschen gleichgestellt.

(2) Die übrigen Ausländer und Staatenlose werden von den Hochschulen nur im Rahmen der Quote gemäß § 8 Abs. 1 nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 4 des Staatsvertrages zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 21

Abschluß des Verfahrens

Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Hochschule das Vergabeverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren aufgrund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Erklärung ist hochschulüblich bekanntzugeben.

§ 22

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind auch die Studienbewerber bevorzugt auszuwählen, die bei einer Bewerbung spätestens zum Wintersemester 1992/93 zugelassen worden wären.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1994.

(2) Die Hochschulzulassungsverordnung vom 1. Juli 1993 (GVBl. S. 296) tritt am 1. April 1994 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulzulassungsverordnung vom 10. Mai 1988 (GVBl. S. 989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1993 (GVBl. S. 209), außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1993

Senatsverwaltung für
Wissenschaft und Forschung

Erhardt

Anlage 1

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 12 Abs. 1 Satz 2

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe, gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI. S. 227) i. d. F. vom 8. November 1972 (GMBI. 1973 Bund S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI. S. 599) i. d. F. vom 11. April 1988 (GMBI. S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nicht-

schüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 i. d. F. vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBI. S. 226) i. d. F. vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2) erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI. S. 481) i. d. F. vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBI. S. 497) i. d. F. vom 2. Februar 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. November 1973 i. d. F. vom 19. November 1988 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (GMBI. 1974 Bund S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionstheorie, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 (GMBI. S. 135) i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (GMBI. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (GMBI. S. 336) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das Gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Be-

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 7 83 33 80, Telefax: 7 83 39 36.

Verlag:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 26,- DM einschl. 7% Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4 DM und 1 DM Versandkosten.
(Postgirokonto Berlin Nr. 87 50 - 109).

Druck:
Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfurter Straße 41-43, 10999 Berlin.

schluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 i. d. F. vom 23. April 1990 angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 2

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

1. Die Meßzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt

Weist der Bewerber die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch die Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden. Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.